



**GESUNDHEITLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND SCHÄDEN
BEI DER
ALIGNER-VERSORGUNG
DURCH GEWERBLICHE ANBIETER**

Merckblatt für Patientinnen und Patienten

Herausgegeben vom Berufsverband Deutscher Kieferorthopäden,
Landesverband Bayern
Stand: September 2021

Begriffserklärung:

Aligner sind individuell angefertigte **Kunststoffschienen**, die von **Fachzahnärzten für Kieferorthopädie** zur Behandlung von **Zahnfehlstellungen** eingesetzt werden. Diese Technik kommt auch bei der Erwachsenenbehandlung zum Tragen.

KONTAKT

Ihre
Kieferorthopädische Praxis

Jeder **kieferorthopädischen Behandlung** geht eine umfassende **Anamnese** und **Diagnostik** voraus. Im Einzelfall wird auch die **Funktion des Kiefergelenks** überprüft. Möglicherweise ist vor der kieferorthopädischen Behandlung eine **Funktionstherapie** oder eine **Schientherapie** medizinisch notwendig. Vor jeder Therapie erfolgt eine intensive **Aufklärung** der Patientinnen und Patienten bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Ohne deren **Einwilligung** kann eine Behandlung nicht beginnen.

In der Regel handelt es sich bei der kieferorthopädischen Behandlung um eine **Langfrist-Therapie**. Am Ende der erfolgreichen Behandlung steht in der Regel das Einsetzen eines **Retainers**, der das Behandlungsergebnis sichern soll.

Um eine kieferorthopädische Heilbehandlung nach dem **Zahnheilkundengesetz** durchführen zu dürfen, muss der Behandler eine **staatliche Berufserlaubnis (Approbation)** nachweisen. Nach erfolgreichem Abschluss des Zahnmedizinstudiums und erteilter Approbation absolvieren Kieferorthopäden zudem eine vierjährige **Weiterbildung** mit abschließender **praktischer und theoretischer Prüfung** vor einem Prüfungsausschuss ihrer Berufsvertretung. Als praktizierende Kieferorthopäden dürfen sie **nur auf dem Gebiet der Kieferorthopädie tätig** werden.

Patientenwohl

Die Vorgaben des Gesetzgebers haben einen Grund:
Gesundheitsgefährdungen sollen vermieden werden, indem nur ausgebildete und qualifizierte Berufsträger mit staatlicher Approbation die Zahnheilkunde ausüben. Wissenschaftliche Fachgesellschaften warnen: Die „kieferorthopädische Eigentherapie“ ist medizinisch nicht verantwortbar.

Gefahr durch unsachgemäßes Handeln

Wird der auf diese Weise vorgegebene Standard einer kieferorthopädischen Behandlung unterschritten, drohen Gesundheitsgefahren. Es kann zu **Schäden** an Zähnen, Entzündungen oder irreversiblen Rückgang des Zahnfleisches oder am Kiefergelenk kommen, die mit extremen Schmerzen verbunden sein können. Im Einzelfall bleibt das gewünschte Ergebnis, die Korrektur der Zahnfehlstellungen, hinter den Erwartungen zurück.

Nach einem Urteil des Landgerichts Düsseldorf (13. 3. 2019 – 34 O 1/19) ist der Vorwurf, dass ein gewerblicher Anbieter, der bei seinem Geschäftskonzept z. B. auf **klinische Untersuchungen** oder **Röntgenleistungen** verzichtet, den „Standard“ unterschreitet, keine „Schmähekritik“.

Auch der **Deutsche Bundestag** hat die **Gefährdung der Patientensicherheit** durch Aligner, die ohne kieferorthopädische oder zahnärztliche Beratung eingesetzt werden, erkannt. (Drucksache 19/25668 v. 5. 1. 2021). Anders als Zahnärzte und Kieferorthopäden unterliegen gewerbliche Anbieter keiner vergleichbaren Rechtsaufsicht oder Qualitätskontrolle.

Was tun bei gesundheitlichen und finanziellen Schäden?

Gutachten

Ob ein gesundheitlicher **Schaden** vorliegt, sollte fachlich von einer Kieferorthopädin oder einem Kieferorthopäden beurteilt werden, die auch eine Aussage über den entstandenen Behandlungsbedarf machen können. Ebenso kann sich die oder der Geschädigte an die zahnärztliche Berufsvertretung wenden, um ein Gutachten erstellen zu lassen, das allerdings kostenpflichtig ist.

Bayerische Landeszahnärztekammer
Gutachterreferat
Flößergasse 1
81369 München
Telefon: 089 2302110
www.blzk.de

Kontakt zum Anbieter

Wird ein gesundheitlicher Schaden, verursacht durch die **unsachgemäße Dienst- oder Werkleistung** des Aligner-Anbieters, festgestellt, sollte der gewerbliche Anbieter darüber informiert und zur **Regulierung** des entstandenen Schadens aufgefordert werden.

Gegebenenfalls können **Schadenersatz** – auch im Hinblick auf die Kosten einer erforderlichen kieferorthopädischen Behandlung - und **Schmerzensgeld** geltend gemacht werden.

Klage

Sollte sich der Anbieter nicht auf diese Forderung einlassen, so sollte eine Klage vor dem zuständigen Amtsgericht (Streitwert bis 5.000 EURO) oder Landgericht (Streitwert über 5000 EURO) nachgedacht werden. Auch wenn es bei den Amtsgerichten keine Anwaltpflicht gibt, sollte gegebenenfalls in Abstimmung mit einer vorhandenen Rechtsschutzversicherung ein **Fachanwalt für Medizinrecht** mandatiert werden. Informationen zu qualifizierten Fachanwälten finden Sie z. B. unter folgendem Link im Internet: